

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 14 (1867)

16 (16.4.1867)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529079](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529079)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1867. Dienstag, 16. April. №. 16.

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind bestellt: 1. die Wittve des weiland Arbeiters Wilhelm Burchard Carl Schumacher zu Bürgerfelde über ihre minderjährigen Kinder; 2. der Mauermann Johann Hinrich Fr. Neumann am Prinzessinnenwege und der Arbeiter Johann Friedrich Hartmann zu Osternburg über die minderjährigen Kinder des weiland Schuhmachers Johann August Freesen hieselbst und über die minderjährige Tochter der verstorbenen Wittve des eben-gedachten Freesen, 3. der Schuhmacher H. Halle hieselbst über den minderjährigen Sohn der Cathinka Johanne Helene Halle hieselbst, 4. der Gastwirth Johann Heinrich Böning hieselbst über die minderjährige Tochter der Christine Wilhelmine Conradine Lienemann hieselbst, 5. der Bierbrauer Ernst Heinrich Baars hieselbst über die minderjährigen Kinder des weiland Tischlermeisters Hermann Heinrich Wenke hieselbst.

2) Zu Curatoren sind bestellt: 1. der Kaufmann Carl Gustav Horn hieselbst über das dem Kinde des Arbeiters Peter Janssen Peters hieselbst von seiner verstorbenen Mutter angefallene Vermögen; 2. der Rechnungssteller von Harten hieselbst über den vacanten Nachlaß des weiland Obergerichtsanwalts Wibel hieselbst.

3) Ein am 9. September 1861 errichtetes Testament der weiland Wittve des Galefactors A. G. Langius, Anna, geborene Fröhlich hieselbst soll am 24. d. M., Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

Oldenburg, 1867, April 9. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

4) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths in Betreff verschiedener von den von der Stadt Oldenburg vererbpachteten Stauweiden zur Bahnhofsanlage abgetretenen Grundflächen und Ablösung der auf diesen Grundflächen haftenden Erbpacht wird mit den darüber gepflogenen Verhandlungen vom 12. bis zum 26. d. M. in der Magistratsregistratur ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuare zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, April 9.



5) Am Mittwoch den 17. April d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause die Grasnutzung am Ufer der neuen Huntestraße vom Mühlenstrom bis zum Deljestrich abermals zur öffentlich meistbietenden Verpachtung gebracht werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1867, April 12.

6) Gefundene Sachen: 1 Handkorb, 1 Feldzugs-Medaille, 1 Portemonnai mit Geld.

Die Aufhebung der Abortgruben und Einführung des Abfuhrsystems.

Wie pag. 124, 222, 224 des Gemeindeblatts de 1866 mitgetheilt ist, hatte in Folge eines desfälligen Antrags des Magistrats der Stadtrath sich damit einverstanden erklärt, daß durch eine die Contravenienten mit Brüche und Beseitigung verbotswidriger Anlagen auf ihre Kosten bedrohende Polizeiverordnung, im Bezirke der engeren Stadt die fernere Anlegung neuer Abtrittsgruben verboten, desgleichen die Beseitigung derzeit vorhandener binnen einer Frist von 5 Jahren zur Pflicht gemacht werde.

Da nun aber zur Erlassung derartiger Gebote und Anordnungen in Gemäßheit Art. 100 der Gemeindeordnung bekanntlich die Genehmigung Großh. Regierung erforderlich ist, so war dieser die Sache mit folgendem Bericht des Magistrats vorgelegt:

Die Ansammlung und Abfuhr der menschlichen Excremente in den Städten und deren Benutzung für landwirthschaftliche und sonstige Zwecke ist eine Frage, deren Wichtigkeit seit mehreren Jahren immer allgemeiner anerkannt wird und welcher Gelehrte, Aerzte, Regierungen, städtische Verwaltungen, Landwirthe u. schon seit geraumer Zeit die ernstlichste Aufmerksamkeit zugewandt und sie einer vielseitigen und gründlichen Prüfung unterzogen haben.

Man ist darüber einverstanden, daß der mehr oder minder günstige Gesundheitszustand der Städte durch die in jener Beziehung in denselben bestehenden besseren oder mangelhaften Einrichtungen wesentlich bedingt ist und daß es daher eine dringende Pflicht der städtischen Verwaltungsbehörden ist, in dieser Hinsicht die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden zweckmäßigsten Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, sowohl um für Reinlichkeit, gesunde Luft, gesundes Trinkwasser in den Städten zu sorgen und somit den Gesundheitszustand der Bewohner der Städte zu verbessern, als auch um vorbeugend der Entstehung und raschen Verbreitung gefährlicher und verheerender Epidemien, namentlich der Cholera, zu begegnen und denselben den ihrer Verbreitung günstigen Boden zu entziehen.

Ueber die zweckmäßigste Art der zu jenem Behuf zu treffenden Einrichtungen bestanden seit geraumer Zeit verschiedene Ansichten, die wieder zu verschiedenartigen, zum Theil mit immensem Kostenaufwande getroffenen großartigen Einrichtungen und Anlagen führten. Dahin gehören namentlich die großartigen Canalanlagen zur Abfuhrung der Excremente in den großen Städten Englands und Frankreichs. Eine längere Erfahrung und gründliche Untersuchungen haben jedoch das Mangelhafte derartiger Anlagen dargethan und die großen damit verbundenen Nachtheile nach und nach immer mehr ins Licht gestellt. Man ist allmählig mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß

1. Abtrittsgruben in den Städten wegen der damit verbundenen Nachtheile für die Bewohner der Städte eine durchaus ungenügende und verwerfliche Einrichtung sind,

2. daß auch die Canalisirung der Städte zum Zweck der Abführung der Excremente bei enorm hohen Anlagelkosten dennoch mit sehr wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, und daß endlich

3. das s. g. Tonnen- oder Kübelssystem mit öfterer regelmäßiger Entleerung der Gefäße und Abfuhr der Excremente diejenige Einrichtung ist, welche in Beziehung auf Reinlichkeit und Gesundheit die meisten Vortheile gewährt, der Verunreinigung der Brunnen durch durchsickernde excrementielle Substanzen am sichersten vorbeugt und der Benutzung der Excremente für landwirthschaftliche und andere Zwecke am vortheilhaftesten ist.

Der Magistrat hat diesem Gegenstande schon seit Jahren seine Aufmerksamkeit zugewandt, war bestrebt, dahin gerichtete Verbesserungen herbeizuführen und hat z. B. schon im Jahre 1849 eine dahin zielende Polizeiverordnung beantragt, die aber damals wegen des gegen diese Neuerung erhobenen Widerstandes nicht zu Stande kam.

Die Begeordnung vom 15. Juli 1861 (Art. 110 §. 1 h.) machte es nothwendig, die Sache wieder aufzunehmen. Ein Versuch, sich mit dem Stadtrath über eine zu erlassende Polizei-Verordnung zu einigen, mißlang abermals — sfr. Gemeindeblatt de 1861, pag. 192, 204, 210, 215, 226 — und der Magistrat sah sich daher veranlaßt, zur Ausführung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung im Verwaltungswege vorzugehen und statt der bis dahin bestandenen, nicht mehr statthafter Ansammlung der Excremente in den Häuslingen und deren Abführung durch die Straßen in die Stadtgräben und Flüsse, — anzuordnen, daß entweder die Excremente in Gruben gesammelt würden, oder in tragbaren Gefäßen (Kübeln), welche regelmäßig wöchentlich mehrere Male in mit dichten Trögen versehene, frühmorgens durch die Straßen der Stadt fahrende Wagen entleert werden könnten.

Diese letzterwähnte Einrichtung hat sich seitdem durch die Erfahrung vollständig bewährt. Das Publikum hat sich ohne besondere Schwierigkeit an dieselbe gewöhnt, für die Abfuhr des Düngers fanden sich in der Nähe der Stadt wohnende Landleute, denen der Dünger anfangs unentgeltlich überlassen wurde und seit dem 1. Januar v. J. ist die Abfuhr des Düngers verpachtet, gegen eine in die Stadtkasse fließende Pacht von 201 Thlr.

Die hiesige Einrichtung hat auch auswärts an verschiedenen Orten Beifall und Nachahmung und in öffentlichen Blättern Anerkennung gefunden. Sie ist dennoch zur Zeit insofern ungenügend und der Verbesserung bedürftig, als neben der Kübel-Einrichtung noch die Abtrittsgruben sammt allen damit verbundenen Uebelständen und Nachtheilen bestehen. Auf deren allmälige Beseitigung hinzuwirken und die Kübel-Einrichtung für die ganze Stadt innerhalb eines bestimmten Zeitraums allgemein zur Geltung zu bringen, ist nun das Ziel, welches jetzt ins Auge gefaßt ist und dessen Erreichung eine zwischen dem Stadtrath und Magistrat vereinbarte, aber noch der Genehmigung Großh. Reg. bedürftige Polizei-Verordnung bezweckt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Verbot, neue Abtrittsgruben anzulegen und die allmälige Beseitigung der vorhandenen auf den Gesundheitszustand der Stadt von dem wohlthätigsten Einfluß sein wird und daß dadurch, namentlich auch der Vergiftung bezw. der Verunreinigung des Trinkwassers in den Brunnen der Stadt durch aus den Abtrittsgruben dahin dringende Unreinlichkeiten dauernd vorgebeugt werden wird. Die Stadt Oldenburg befindet sich in der günstigen Lage, die vorgeschlagenen Anordnungen treffen zu können, ohne daß den Einzelnen darous zu große Ausgaben und Belästigungen erwachsen, und bevor durch eine stets wach-

fende und immer dichter werdende Bevölkerung die nachtheiligen Wirkungen der Abtrittsgruben noch erheblich größer und gefährlicher werden, so wie ohne daß durch andere schon vorhandene kostspielige aber ungenügende Anlagen die Ausführung erschwert wird und ohne daß dafür gemachte Verwendungen bereit zu werden brauchen.

Die allgemeine Einführung und Anwendung der Abtrittskübel sichert dagegen eine fest geregelte häufige Entfernung jener Abfallstoffe aus der Stadt, verhütet die durch längere Ablagerung derselben erwachsenden Nachtheile, erleichtert ungemein die Desinfection der in Kübeln befindlichen Abfallstoffe, namentlich bei herrschenden Epidemien, insbesondere der Cholera, und sichert eine gehörige Verwerthung jener Stoffe.

Durch das Verbot der Anlegung neuer Abtrittsgruben wird verhütet, daß die mit denselben verbundenen Nachtheile nicht noch wachsen.

Die geraume Frist von 3 Jahren läßt allen Eigenthümern vorhandener Abtrittsgruben hinlänglich Zeit, die erforderliche Veränderung vorzunehmen.

Die neue Einrichtung hindert nicht, daß diejenigen, welche den Inhalt der Kübel selbst als Dünger für Gartenland u. c. benutzen wollen, (welches namentlich in den neuen Stadttheilen häufig der Fall sein wird) ihn auf Düngerhaufen bringen, mit Asche, Erde u. c. bedecken und zum eigenen Nutzen verwenden.

Großherzogliche Regierung hat indessen vorläufig noch Bedenken getragen die erwähnte von den städtischen Behörden beantragte Polizeiverordnung schon jetzt zu genehmigen

„denn, wenn auch die gegenwärtig behuf Fortschaffung der menschlichen Exeremente getroffene Einrichtung so lange genügen mag, als es jedem Hausbesitzer freisteht, ob er von derselben Gebrauch machen will, oder nicht, hält die Regierung es doch, insbesondere den vielen Hausbesitzern gegenüber, welche gemauerte und zum großen Theil auch cementirte Abtrittsgruben — eine noch vor wenigen Jahren als zweckmäßig empfohlene Einrichtung — besitzen, nicht gerechtfertigt, denselben nicht nur die Beseitigung dieser Anlagen auf eigene Kosten aufzugeben, sondern auch die, überdies mit erheblichen Ausgaben verbundene, Belästigung zuzumuthen, für die wöchentlich mindestens ein Mal nöthige Hinausschaffung der Abtritts-Kübel auf die Straße in früher Morgenstunde behuf ihrer Entleerung (bei Frostwetter nach vorgängiger Aufweichung des Inhalts) selbst sorgen zu sollen, falls sie nicht in der Lage sind, den Inhalt der Kübel auf einen im Garten beim Hause anzulegenden Düngerhaufen ausschütten zu können.

Die Regierung hält daher für erforderlich, daß vor Erlassung der vorgeschlagenen polizeilichen Anordnung bestimmt werde, daß und wie die Entleerung der Abtritts-Kübel ohne jene Belästigung der Hausbesitzer demnächst, und zwar noch vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte der Beseitigung vorhandener Abtrittsgruben, Statt finden soll. —

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.